

Halle'sches Tageblatt.



Erhebet täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Abonnementspreis
vierteljährlich für Halle 2 Mark,
und durch die Post bezogen
2,50 Mark.

Annahmestellen von Inseraten bei: **E. Wuppertal, Buchhandlung** Kamilsstraße 10. **August Peter, Kaufmann, Köhlerstraße 20b.** **W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann** Giebichenstein, Burgstraße 50.

Antliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Telephon-Anschluß Nr. 289. — Zeitungspreisliste Nr. 2673.

Inserationspreis
für die Anzeigen des Corpus
Seite oder deren Raum 15 Pfg.

Reklamen
vor dem Tagesanbruch oder drei
gepaarte Corpusseiten oder deren
Raum 20 Pfg.

Nr. 14

Sonntag, den 17. Januar 1892.

93. Jahrgang.

Das Volksschulgesetz.

Am Mittwoch nach der Landtagsberufung ist der Entwurf des Volksschulgesetzes im Abgeordnetenhaus verhandelt worden. Auf liberaler Seite werden schon die ersten Besorgnisse laut und wird die Regierung hier einem entschiedenen Widerspruch begegnen. Es geht, als hätte der Verfasser in den Budgetänderungen an den kirchlichen Einfluß nicht genug thun können.

Der völkische Entwurf hatte im Schluß-Paragraphen von den Ueberweisungen des Gesetzes Haare an die Kreise 7 1/2 Mill. M. für Schulwesen in Anspruch genommen; die Kommission hatte ihn gestrichelt. Die neue Vorlage fordert 9 Mill. M. für diese Zwecke von dem Mehrertrag der Einkommensteuer, der bekanntlich zur Ueberweisung von Neuinvestitionen an die Kommunalverbände oder, falls diese nicht bis zum 1. April 1894 zu Stande kommt, zum Erlaß von Monatsraten der Einkommensteuer bestimmt ist. Man darf gespannt darauf sein, wie die Konventionen und Ministerien, auf welche die Schulgesetzentwürfe berechnet ist, sich zu der Forderung stellen werden. Die staatlichen Leistungen zur Verbesserung und Pensionierung der Lehrer sind im Wesentlichen wie in dem vorjährigen Entwurf bestimmt. Eine Neuerung in der Organisationsform ist, daß an Stelle der Regierungsabteilungen für das Schulwesen der Regierungspräsident über die inneren und äußeren Schulangelegenheiten entscheidet, welche bisher zur Zuständigkeit jener Abteilungen gehörten. Wir können darin keine Verbesserung erblicken. Die Kompetenz eines Einzelbeamten verdient den Vorzug vor der eines Kollegiums, wo es sich um rasche Entscheidungen handelt, für welche eventuell die Verantwortlichkeit dessen, der sie trifft, wirksam in Anspruch genommen werden kann; aber beispielsweise für die Herbeiführung des „Einvernehmens“, das der Entwurf mit den kirchlichen Oberen über Lehrpläne und Schulbücher vorzieht, scheint uns ein Kollegium größere Gewähr zu tragen des öffentlichen Interesses darzubieten. Das Gesetz von 1887, welches man scherzweise als ein Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestimmungen der Regierungen-Schulräthe bezeichnet hat, weil es bestimmt war, auf dem Lande den Anforderungen dieser Beamten für Schulbauten u. dgl. ein Gegengewicht in dem Rechte der Selbstverwaltungsbehörden zum Widerspruch zu erteilen, soll allerdings außer Kraft treten; der Entwurf räumt aber in dieser Hinsicht einer neuen „verfälschten Kreisoberbehörde“, die aus dem Landrat, dem Kreisinspektor und den gewählten Mitgliedern des Kreisrathes besteht, den gewöhnlichen Mitgliedern des Kreisrathes die nämliche Wirkung für die Entscheidung des Schulwesens haben dürfen. Es ist dies eine Konsequenz des schon im Voraus genannten engeren Anschlusses des neuen Entwurfs an das „Kommunalprinzip“. Das hat in der That einige Verbesserungen zur Folge, z. B. daß die Bestimmungen der neuen Rangeneinordnung über nachbarliche Zweckverbände für Schulangelegenheiten wirksam werden sollen. Eine Ausdehnung der Befugnisse der für ihre Schulen doch im Ganzen vortrefflich sorgenden größeren Städte ist aber trotz der Proklamirung des „Kommunalprinzips“

nicht zu bemerken; und wie weit dieses auf dem Lande im Gegensatz zu dem Willen des Beamtenthums dem Schulwesen förderlich ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Die Heranziehung der Geldmittel besonderer Schulstätten für die kommunalen Schulzwecke ist in der Sache angefaßt ebenso geordnet, wie in dem völkischen Entwurf, dem deshalb bekanntlich von kirchlicher Seite „Konfiskation vorgezogen wurde; die Verwaltung ist formell etwas anders geordnet; ob dadurch die Erneuerung dieser Institute verhindert werden wird, bleibt abzuwarten. Manche der hier berührten Bestimmungen wird sich übrigens dann abschließend beurtheilen lassen, wenn die noch ausstehende Begründung des Entwurfs vorliegt.

Die Konfessionalität der Volksschule ist jetzt in Preußen die Regel, und es wäre unter den obwaltenden Verhältnissen vergeblich, etwa den Simultananschulen weiten Spielraum einzuräumen zu wollen. Auch der vorjährige Entwurf hielt jene Regel fest. Aber der neue spricht nicht unsonst ausdrücklich das Prinzip aus, daß „neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden“; er treibt die Konfessionalität auf die Spitze. Von der soeben citirten Regel wird schon eine, das bestehende Simultananschulwesen einzelner Landestheile, z. B. Nassaus, und einzelner Orte schützende Ausnahme gemacht, indem gesagt ist: „soweit nicht an einem Ort eine anderweitige Schulverfassung besteht“. Doch es ist zweifelhaft, ob hierin eine Sicherung liegt, denn in demselben § 14 heißt es, daß die vorhandenen Volksschulen nur „vorbehaltlich anderweiter Anordnung im einzelnen Falle“ in ihrer gegenwärtigen Verfassung bestehen bleiben. Nach dem vorjährigen Entwurf konnte die Aufsichtsbehörde, wenn die Zahl der Schulkinder in einer Schule anderer Konfession 60 übersteigt, für diese die Errichtung einer besonderen konfessionellen Schule anordnen; nach der neuen Vorlage muß dies bei der Zahl 30 geschehen. Am bedeutsamsten aber ist in diesem Betrach, daß für jede einzelne konfessionelle Schule, resp. für mehrere Schulen der nämlichen Konfession, ein besonderer konfessioneller Vorstand eingesetzt werden soll, dem alle wesentlichen Rechte — Wählung bei der Anstellung der Lehrer durch Präsentalion, die eventuell einmal wiederholt werden kann, gutachtliche Aeußerung über die Lehrpläne, Theilnahme an den Prüfungen z. — zufallen sollen. Also nicht einmal eine gemeinsame Leitung des Volksschulwesens in einer größeren Stadt unter Zusammenwirken der Konfessionen soll zulässig sein. Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist der Districtschulinspektor, d. h. in der Regel ein Geistlicher; der vorjährige Entwurf überwies den Vorsitz in diesem Schulausschuß dem Gemeindevorstande, resp. Schulvorstande.

Nicht bloß für die äußersten Schärfe zugelassene Konfessionalität, sondern innerlich dieser die Herrschaft der Geistlichkeit über die Schule wird von dem Entwurf erstrebt. Die soeben erwähnte Bestimmung über den Vorsitz im Schulvorstande ist dafür bereits bezeichnend. Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in strikt konfessionellen Seminaren, in denen die Einführung neuer Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht nur „im Einver-

nehmen“ d. h. unter Zustimmung der kirchlichen Oberen stattfindet; ein Kommissar dieser wird bei der Entlassungsprüfung mit. Man sollte denken, daß hierdurch für die konfessionelle Korrektheit des von dem künftigen Lehrer zu erteilenden Religionsunterrichts vollkommene gesorgt wäre. Aber dem Grafen Zebly genügt dies nicht; er bestimmt (§ 112):

Als Lehrer oder Lehrerin an öffentlichen Volksschulen kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauftragten mit Stimmrecht an der Prüfung zu beteiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistungen eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Ertheilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Befähigungszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen.

Mit anderen Worten: es wird — von der wenig würdigen Stellung zu schweigen, die hier dem Oberpräsidenten gegenüber dem Bischof oder Generalinspektoren zugemutet wird — den kirchlichen Oberen ein Veto gegen die Anstellung des Kandidaten an allen Schulen mit nur einem Lehrer, ja in der großen Mehrzahl aller Schulstellen, ertheilt; denn der Lehrer ist in ihnen unversenkbar, wenn er nicht zur Ertheilung des Befähigungszeugnisses befugt ist. Nach diesem unerhörten Vorbehalt ist man nicht mehr darüber, daß — nach dem Beschluß der vorjährigen Kommission — dem bereits angestellten Lehrer der Religionsunterricht entzogen und dem Districtgelehrten übertragen, d. h. der Lehrer an Schulen mit nur einer Lehrerstelle unmöglich gemacht werden darf, wenn der Regierungspräsident dem bezüglichen Verlangen des kirchlichen Oberen zustimmt. Von dem Grafen Zebly würde der Regierungspräsident ohne Zweifel in allen Fällen zur Zustimmung angewiesen werden.

Dieser Entwurf ist für jeden Liberalen unannehmbar, wenn nicht die charakteristischen Bestimmungen daraus entfernt werden, also ein anderer Entwurf daraus wird. Wir bezweifeln, daß die Vorlage für Konervative annehmbar ist, welche in den Ueberlieferungen des preussischen Staats leben. Wir sind überzeugt, daß er in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, zahlreiche Katholiken eingeschlossen, den tiefsten Eindruck machen wird, vor Allem im preussischen Beamtenthum. Mit derartigen Vorlagen befaßt man nicht den Bestimmungskreis, über den Graf Caprivi sich bezieht; man ruft ihn, wo er noch nicht bestand, da durch hervor.

Deutschland.

N. L. C. Berlin, 15. Januar. Soweit sich schon von parlamentarischen Grundstimmung über den neuen Volksschulgesetzentwurf sprechen läßt, ist dieselbe keineswegs günstig. Ueberall wird anerkannt daß die konfessionelle Ausgestaltung des Volksschulwesens hier auf die äußerste Spitze getrieben und daß dem

Wer sühnt's?

Roman von E. Wels.

Alle Walberger wußten, daß er zum zweiten Male unentschiedig verurtheilt war, und was ihm von Anton Dill geliehen — daß er kein Obdach mehr fand, wenn sich die Wirtin des Kerkers für ihn zur Freiheit gedünkt — und niemand als die alte Sette hatte sich mit einer Mitleidsbewegung eingelassen und nur die ärmste Familie des Dittels mit einem Angebot zu seiner Aufnahme.

Rein, Mitleid brachte und wollte er ja nicht. Es gab immer noch einen Rechtsanprüf für ihn — den wollte er geltend machen.

Und schwankenden Schrittes zwar, aber doch ungebeugten Hauptes und mit glühendem Blick in den dunkeln Augen schritt er dahin, um sich beim Bürgermeister mit seiner „Berechtigung für's Armenhaus“ zu melden.

„Wenn Du das erlebst hättest!“ sagte der Bürgermeister, in das Zimmer seiner Frau tretend, „das wird mir im ganzen Leben unergötzlich bleiben!“ Und er warf sich auf einen Stuhl und bedeckte seine Augen mit der wohlgepflegten Hand, an welcher ein großer Brillenring, Mathildens anerkanntes Gebe für seine vortheilhafte Haltung beim Schützenfeste prangte. — „Es war schrecklich!“

Sie war zuerst, wie gewöhnlich, wenn er zu reden anfing, zerstreut gewesen, legte jetzt eine Brochüre über

Armenhilfsvereine hin, sagte nach dem Waffentuch und fragte:

„Was ist denn, Bruno? hast Du Kerger gehabt?“

„Nein — eine Unterredung!“

Sie schloß die Verloschen in den Spiegel, zupfte an den Strickfäden und sagte dringender: „Du weißt, ich liebe das Dialektische nicht.“

„Der Schmelde Worman war bei mir!“

„Ah — der interessante Mensch! Also ist er endlich frei?“

„Frei und unschuldig!“

„Wahre längst, natürlich unschuldig!“ sagte Frau Mathilde. „Ich habe ja doch —“

„Es war eine peinliche Scene. Der Kaufmann Dill ist kein Gläubiger geworden, hat ihm Haus und Hausrath genommen —“

„Vis-a-vis do rien also!“ streute die Frau Bürgermeisterin ein.

„Und nun kam er, um sein Recht zu beanspruchen — einen Platz im Armenhause!“

„Wie interessant!“ rief sie erregt.

„Rein, mein Kind, wie schrecklich! Seine Existenz ist ruiniert, weil man seiner Zeit ihn eines Verbrochens zeh, daß er nie begangen.“ sagte der gutmüthige Hauptmann.

Mathilde hob die Nase und sah den Widerspruch an.

„Du wirst mir doch zugeben, daß das interessant ist — daher möchte ich auf Deine Ordnungsruße für ein ander Mal lieber verzichten.“

„Es ist tragisch,“ murmelte er, statt eine direkte Antwort zu geben. „Und es gar nicht möglich, ihn von dieser Idee abzubringen — ich möchte ihm allerlei Vorschläge — er wollte nur „sein Recht.“

Auf dem Gesicht der jungen Frau lag ein Ausdruck des Entzweidens. „Diese Hartnäckigkeit gefällt mir!“ Sie sah sich bereits im Geiste mit der Grottole eines Schutzengels dem interessanten Unschuldigen gegenüber. Dann trat sie auf den „alten zu.“

„Ich begreife nicht, Bruno, daß Du mich nicht gerufen hast!“

„Ich — warum? Ins Bureau? oder Stüb!“

„Wo mich die Wohlthat Walbergs so sehr interessiert,“ sagte sie mit belebter Miene. „Der Du konntest ihn mir bringen. Heiser Thee würde ihm gut gethan haben.“

Mitleidig sah der Bürgermeister die silberne Kanne an, welche auf dem Nebentische stand.

„Der Mann war in einer Stimmung, die ihn zu Besuchen bei Damen nicht günstig machte!“

Dann mußtest Du ihm von unserem Anruf sagen.“

Das habe ich nicht gemagt!“

Die Frau Bürgermeisterin zuckte die Achseln.

„Unbegreiflich!“

„Mathilde, der Arme, welcher sich entschloß, in das verachtete Asyl für Obdachlose zu gehen, hatte gerade an dieser Demüthigung genug.“

Ihr schloß das Blut in die Wangen, sie lächelte es, sah in den Spiegel und fand, daß die erdhige Farbe zu

